

Dr. iur. Daniel Hunkeler

Abänderung des Kollokationsplanes und Erlöschen der Stundungswirkungen im Nachlassverfahren

Kommentar zu BGE 5C.206/2003 vom 5. Februar 2004

Die von der Berufungsklägerin erhobene Kollokationsklage war unter den gegebenen Umständen zulässig und versties insbesondere nicht gegen den Grundsatz von Treu und Glauben (E.2). Wenn in einem gerichtlichen Nachlassverfahren die vom Nachlassrichter bewilligte Stundungsdauer abläuft und weder ein gerichtlicher Widerrufs- noch ein gerichtlicher Bestätigungsentscheid ergeht, fallen die Wirkungen der Stundung mit Ablauf der Stundungsdauer ohne Weiteres dahin (E.3).

[Rz 1] Entscheid der II. Zivilabteilung des Schweizerischen Bundesgerichts vom 5. Februar 2004 (BGE 5C.206/2003; amtliche Publikation vorgesehen).

[Rz 2] Mit publiziertem Urteil vom 1. Oktober 1999 gewährte das Bezirksgericht Zofingen der Y AG eine sechsmonatige Nachlassstundung. Ende März 2000 reichte der Sachwalter seinen Bericht ein. Er gab bekannt, dass kein Nachlassvertrag zustande gekommen sei, und stellte angesichts der Überschuldung der Gesellschaft einen Antrag auf Konkursöffnung. Der Gerichtspräsident schrieb ihm zurück, dass der Sachwalter hierzu nicht legitimiert sei, sondern der Verwaltungsrat eine Überschuldungsanzeige zu erstatten habe. Am 13. November 2000 wurde über die Y AG schliesslich der Konkurs eröffnet, wobei nicht aktenkundig ist, wer das entsprechende Konkursbegehren gestellt hatte.

[Rz 3] Ab dem 7. Mai 2001 legte das Konkursamt Zofingen den Kollokationsplan auf und zeigte Z an, dass seine in der 1. Klasse angemeldete Lohnforderung in die 3. Klasse verwiesen worden war, da sie mehr als sechs Monate vor Konkursöffnung entstanden sei. Das Konkursamt liess die Forderungen der Sparkasse A. im gesamten Betrag von rund CHF 479'000.00 als pfandgesichert zu, obwohl nur für CHF 210'000.00 (nebst Zinsen) eine Grundpfandsicherheit bestand. Der Anwalt der Konkursitin stellte im Rahmen einer Akteneinsicht zusammen mit dem Konkursbeamten die falsche Kollozierung der Forderung der Sparkasse A. fest, worauf der Konkursbeamte die Änderung des Kollokationsplanes in Aussicht stellte. Kurz vor Fristablauf zur Erhebung einer Kollokationsklage erkundigte sich derselbe Anwalt, nunmehr als Vertreter von Z., beim Konkursamt Zofingen. Da der Konkursbeamte ferienhalber abwesend war, bekam er von den diensthabenden Stellvertretern des Konkursamtes lediglich die Mitteilung, dass im Kollokationsplan keine Änderung vorgenommen worden war. Der Vertreter von Z. erhob gleichentags Kollokationsklage. Er verlangte unter anderem die betragsmässige Reduktion der pfandgesicherten Forderung und die Zulassung der Forderung von Z. in der 1. statt in der 3. Rangklasse. Wenige Tage später änderte der Konkursbeamte den Kollokationsplan bzw. das Lastenverzeichnis ab und teilte dies den Parteien mit. In der Folge wiesen das Gerichtspräsidium Zofingen und das Aargauische Obergericht die Klage bzw. eine daraufhin erhobene Appellation des Klägers grundsätzlich ab. Der Kläger gelangte in der Folge mit staatsrechtlicher Beschwerde und mit Berufung an das Bundesgericht. Im beurteilten Fall behandelte das Bundesgericht (vorab) die Berufung.

[Rz 4] Das Bundesgericht prüfte zunächst, ob der Kläger die Kollokation der Sparkasse A. mittels Kollokationsklage anfechten durfte oder ob die Klageanhebung gegenteils treuwidrig war. Aus verschiedenen Gründen (konkursamtliche Zusicherung gegenüber einer anderen Person; Auskunft der Mitarbeiter des Konkursamtes, es seien keine Änderungen im Kollokationsplan vorgenommen worden; auslaufende Klagefrist) kam das Bundesgericht zum Schluss, dass der Kläger zur Anhebung einer Kollokationsklage nicht nur berechtigt, sondern geradezu verpflichtet war und dass demnach Art. 65 KOV zum tragen kommt, wonach die Konkursverwaltung eine im Kollokationsplan getroffene Entscheidung nur solange abändern darf, als nicht eine Klage gegen die Masse oder einen anderen Gläubiger angehoben ist. Entsprechend wurde das Begehren um Reduktion des Betrages der pfandgesicherten Forderung gutgeheissen.

[Rz 5] Das Bundesgericht prüfte ferner, ob die klägerische Lohnforderung in der 1. statt in der 3. Klasse zu kollozieren sei. Das Obergericht des Kantons Aargau hatte erwogen, dass die der Y AG für sechs Monate gewährte

Nachlassstundung nach Ablauf der sechsmonatigen Frist automatisch erloschen sei, da es nicht zu einem gerichtlichen Bestätigungsentscheid durch die Nachlassbehörde gekommen sei. Da bis zur Konkurseröffnung mehr als sechs Monate verstrichen seien, komme die Arbeitnehmerforderung nicht mehr in den Genuss des Privilegs von Art. 219 Abs. 4 lit. a SchKG. Das Bundesgericht schützte diese Argumentation. Es hielt fest, dass die Nachlassstundung grundsätzlich mit dem Ablauf der vom Nachlassrichter bewilligten (und allenfalls verlängerten) Stundungsdauer endet (E.3.2 mit Verweis auf Hunkeler Daniel, Das Nachlassverfahren nach revidiertem SchKG, Diss. Freiburg 1996, N. 800). Würde die Nachlassstundung vorher widerrufen, fielen ihre Wirkungen bereits mit der Publikation des Widerrufsentscheides dahin (vgl. Art. 295 Abs. 5 i.V.m. Art. 308 Abs. 2 SchKG). Umgekehrt dauerten sie bis zur Publikation des (positiven oder negativen) Bestätigungsentscheides fort, für den Fall, dass der Sachwalter dem Nachlassgericht die Bestätigung oder Ablehnung des Nachlassvertrages empfehle (Art. 304 Abs. 2 i.V.m. 308 Abs. 2 SchKG). Diese Bestimmungen dienten dazu, dass das Zustandekommen bzw. der Vollzug eines Nachlassvertrags auch während des Bestätigungsstadiums bzw. während der Vollzugsphase gewährleistet bleibe (E.3.2. mit Verweis auf Hunkeler, a.a.O., N. 802).

[Rz 6] Da im vorliegenden Fall weder ein Widerrufs-, noch ein Bestätigungsentscheid ergangen sei, seien die Wirkungen der Nachlassstundung mit Ablauf der Stundungsdauer ohne Weiteres dahingefallen, weshalb das vom Kläger beanspruchte Erstklassprivileg nicht gewährt werde und die Berufung insoweit abzuweisen sei. Im Rahmen eines obiter dictum bemerkte das Bundesgericht, dass es sich mit Bezug auf das automatische Erlöschen der Stundungswirkung daher nicht anders verhalte, wie wenn der Sachwalter den Bericht verspätet eingereicht und das Gericht aus diesem Grund keinen Bestätigungsentscheid hätte fällen können (E.3.3 mit Verweis auf BGE 85 I 77 und auf Hunkeler, a.a.O., N. 803).

[Rz 7] Dem bundesgerichtlichen Entscheid ist zuzustimmen. Eine Abänderung des Kollokationsplanes durch das Konkursamt nach Anhebung einer Kollokationsklage war gemäss Art. 65 KOV grundsätzlich nicht mehr möglich (vgl. allerdings BGE 57 III 190, 195). Soweit das Konkursbetreffnis der Sparkasse A. als Folge der Kollokationsklage reduziert wurde, durfte Z diesen Betrag gemäss Art. 250 Abs. 2 SchKG zur eigenen Befriedigung bis zur vollen Deckung seiner Forderung einschliesslich der Prozesskosten verwenden. Aufgrund des Urteils ist nicht ersichtlich, ob bzw. in welchem Umfang der Kläger einen solchen Betrag für sich beanspruchen konnte; soweit der Betrag zur vollständigen Tilgung seiner Forderung ausreichte, hätte sich die Berufung gegen die Drittklasskollozierung seiner Forderung (welche unter Kosten- und Entschädigungsfolge abgewiesen wurde) erübrigt. Die Frage, ob die Stundungswirkungen trotz Ablaufs der Stundungswirkungen fort dauerten, war für den Berufungskläger deshalb entscheidend, weil bei der Berechnung der Sechsmonatsfrist gemäss Art. 219 Abs. 4 lit. a SchKG für Forderungen der ersten Rangklasse die Dauer eines vorausgegangenen Nachlassverfahrens nicht mitgezählt wird (Art. 219 Abs. 5 Ziff. 1 SchKG).

[Rz 8] Interessant ist auch das erwähnte obiter dictum des Bundesgerichts (Rz 6), wonach das Einreichen des Sachwalterberichts an den Nachlassrichter nach Ablauf der Nachlassstundung zur Folge habe, dass der Richter keinen Bestätigungsentscheid mehr über den Nachlassvertrag fällen dürfe. Wir stimmen dieser Auffassung zu (Hunkeler, a.a.O., N 803), doch hat das Bundesgericht immerhin in einem kürzlich ergangenen (französischsprachigen) Entscheid diese Frage noch offengelassen (BGE 5P.164/2003 vom 29. Oktober 2003, E.2.3.3).

Dr. iur. Daniel Hunkeler, LL.M., ist Rechtsanwalt bei Schumacher Baur Hürlimann, Zürich und Baden.

Rechtsgebiet: SchKG

Erschienen in: Jusletter 28. Juni 2004

Zitervorschlag: Daniel Hunkeler, Abänderung des Kollokationsplanes und Erlöschen der Stundungswirkungen im Nachlassverfahren, in: Jusletter 28. Juni 2004

Internetadresse: <http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=3216>